

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen zur Personenlizenzierung für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430

Beschlossen vom Föderationsvorstand am 4.05.2004

Revision beschlossen vom Föderationsvorstand am 24.06.2011

A. Anzahl und thematische Inhalte von Modulen zur Fortbildung nach DIN-Norm 33430

Die DIN-Norm 33430¹ stellt genau spezifizierte Qualitätsanforderungen an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer und an die Mitwirkenden von berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen:

Die Auftragnehmerin oder der **Auftragnehmer** (A) trägt die operative Verantwortung für die gesamte Eignungsbeurteilung, plant und gestaltet und führt die Eignungsbeurteilung durch, stellt das Untersuchungssystem auf, wählt die Instrumente und die Mitwirkenden aus, organisiert den Prozess, führt die geplanten Maßnahmen durch und berichtet der Auftragnehmerin / dem Auftraggeber über die Ergebnisse.

Mitwirkende (M) sind an der Eignungsbeurteilung beteiligt, z. B. als Verhaltensbeobachterin / Verhaltensbeobachter oder Auswerterin / Auswerter (Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen, MV); darüber hinaus sind Mitwirkende auch Personen, die bei der Organisation und Durchführung von Eignungsinterviews helfen (Mitwirkende an Eignungsinterviews, ME). Die verantwortliche Auftragnehmerin oder der verantwortliche Auftragnehmer ist im Sinne der Norm dafür verantwortlich, dass die Mitwirkenden über hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer und Mitwirkende können die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualitätsanforderungen) im Zuge von Fortbildungen erwerben. Die Fortbildung orientiert sich an der jeweilig aktuellen Auflage des Buches „Grundwissen für die berufsbezogene Eignungsbeurteilung nach DIN 33430“. Entsprechend der Kapitelgliederung im Buch sind sechs Module vorgesehen, wobei zwei Module mit Informationsvermittlung ohne Übungsanteile einen zeitlichen Umfang von einem Tag, vier Module mit deutlichen Übungsanteilen einen Umfang von zwei Tagen haben.

Die Fortbildung für Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen (MV) besteht aus den Modulen 1 und 2. Für Mitwirkende an Eignungsinterviews (ME) besteht die Fortbildung aus den Modulen 1, 2 und 3. Die Fortbildung für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer (A) besteht aus den Modulen 1 bis 6.

- Modul 1: Einführung in die DIN-Norm 33430 (1 Tag)
- Modul 2: Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung (2 Tage)
- Modul 3: Eignungsinterviews (2 Tage)
- Modul 4: Anforderungsanalyse, Konstrukte und Prozeduren der Eignungsbeurteilung (2 Tage)
- Modul 5: Psychometrische Grundlagen der Eignungsbeurteilung (1 Tag)
- Modul 6: Evaluation der Eignungsbeurteilung (2 Tage)

¹ DIN (2002). DIN 33430: Anforderungen an Verfahren und deren Einsatz bei berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen. Berlin: Beuth.

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Module zur Fortbildung für Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen bzw. für Mitwirkende an Eignungsinterviews, die keine Lizenzprüfung abgelegt haben, können auf Antrag beim Lizenzprüfungsausschuss kostenpflichtig in ein gesondertes Register aufgenommen werden. Dieser Registereintrag erlischt nach fünf Jahren.

Der Erwerb der Lizenz für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer bzw. Mitwirkende einschließlich Registerführung ist in Teil B geregelt.

Modul 1: Einführung in die DIN 33430

Für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer (A) und Mitwirkende (MV, ME); Umfang: ein Tag

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Qualitätsstandards
3. Rahmenbedingungen von Eignungsinterviews
4. Evaluationen von Eignungsinterviews
5. Rahmenbedingungen von Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung
6. Evaluationen von Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung
7. Durchführungsbedingungen eignungsdiagnostischer Verfahren

Modul 2: Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung

Für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer (A) und Mitwirkende (MV, ME); Umfang: zwei Tage

1. "Beobachtung": Begriff und Verständnis
2. Systematik der Beobachtung
3. Operationalisierungen von Eignungsmerkmalen
4. Definition und Abgrenzung von Beobachtungseinheiten
5. Registrierung und Dokumentation der Beobachtungen
6. Auswertung und Bewertung der Beobachtungen
7. Bezugsmaßstab
8. Ratingverfahren und Skalierungsverfahren
9. Formen der Urteilsbildung (statistisch und nicht-statistisch)
10. Beobachtungsfehler und Beobachtungsverzerrungen
11. Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Gültigkeit [einschließlich Übereinstimmungsgültigkeit])

Modul 3: Eignungsinterviews

Für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer (A) und Mitwirkende (ME); Umfang: zwei Tage

1. Interviewklassifikationen
2. Handhabung von Interviewleitfäden
3. Fragetechniken, Formulierungstechniken
4. Interviewbezogene Beurteilungskriterien
5. Fragebereiche und ihre rechtliche Zulässigkeit

Modul 4: Anforderungsanalyse, Konstrukte und Prozeduren der Eignungsbeurteilung

Für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer (A); Umfang: zwei Tage

1. Bereich Anforderungen
 - a. Kenntnisse der Arbeits- und Anforderungsanalyse
 - b. Kenntnisse von Methoden zur Analyse von Arbeitsanforderungen
 - c. Kenntnisse von Verfahren zur Darstellung der Ergebnisse in Form eines Anforderungsprofils
2. Bereich Konstrukte und Operationalisierungen
 - a. Konstrukte

- b. Kenntnisse der Vorgehensweisen in der Eignungsbeurteilung
- c. Kenntnisse über Methoden zur Operationalisierung von Eignungsmerkmalen
- d. Kenntnisse über verschiedene Strategien der Eignungsbeurteilung
- e. Beurteilungsprozeduren (verfahrens- und prozessbezogen)

Modul 5: Psychometrische Grundlagen der Eignungsbeurteilung

Für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer (A); Umfang: ein Tag

- 1. Grundkenntnisse über Verfahren der Eignungsbeurteilung
- 2. Statistisch-methodische Grundlagen
- 3. Testtheorien (klassische Testtheorie und Item-Response-Theorien),
- 4. Gütekriterien
- 5. Konstruktionsgrundlagen von Verfahren der Eignungsbeurteilung
- 6. Evaluationsmethodik einschließlich Kosten-Nutzenaspekte

Modul 6: Evaluation der Eignungsbeurteilung

Für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer (A); Umfang: zwei Tage

- 1. Gutachtenerstellung
- 2. Abschätzung der Prognosegüte von berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen und darauf aufbauenden Entscheidungen
- 3. Kenntnisse der Ergebnisse einschlägiger Evaluationsstudien
- 4. Einsatzmöglichkeiten und Geltungsbereich
- 5. Qualitätssichernde Maßnahmen

B. Ordnung zum Erwerb der Personenlizenz für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen

§1 Lizenzprüfung der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen

(1) Die Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen ist rechtlich verantwortlich für die Lizenzprüfungsordnung und juristischer Vertragspartner. Sie beauftragt das Diagnostik- und Testkuratorium mit der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Lizenzprüfungsausschuss bei Einsprüchen.

(2) Die Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen beauftragt die Deutsche Psychologinnen Akademie mit der Durchführung der Lizenzprüfungen. Einzelheiten regelt eine Organisationsvereinbarung.

§2 Lizenzprüfungsausschuss

(1) Für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird paritätisch ein Lizenzprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen nominiert werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied nominiert das Diagnostik- und Testkuratorium eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Föderation ernennt Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Der Lizenzprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Lizenzprüfungsausschuss nominiert Prüferinnen oder Prüfer zur Abnahme und Bewertung der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Er kann die Nominierung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Das Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen ernennt die Prüferinnen und Prüfer.

(4) Der Lizenzprüfungsausschuss setzt die Prüfungsaufgaben für alle von ihm organisierten Lizenzprüfungen einheitlich fest und weist ernannte Prüferinnen oder Prüfer den Lizenzprüfungen zu.

§3 Arten von Lizenzen

(1) Es können drei Lizenzen erworben werden:

- Lizenz MV für Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen,
- Lizenz ME für Mitwirkende an Eignungsinterviews,
- Lizenz A für Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer,

(2) Lizenzen werden nach bestandener Lizenzprüfung ausgestellt.

§4 Lizenzprüfung

Die Prüfung für den Erwerb einer Lizenz setzt sich aus bis zu drei Teilprüfungsleistungen zusammen. Die Inhalte richten sich nach dem Buch „Grundwissen für die berufsbezogene Eignungsbeurteilung nach DIN 33430“ in der jeweilig aktuellen Auflage. Die Lizenzprüfung umfasst für

- Lizenz MV eine Teilprüfungsleistung: Buchkapitel 1 und 2,
- Lizenz ME zwei Teilprüfungsleistungen: a) Buchkapitel 1 und 2; b) Buchkapitel 3,
- Lizenz A drei Teilprüfungsleistungen: a) Buchkapitel 1 und 2; b) Buchkapitel 3; c) Buchkapitel 4, 5 und 6).

§5 Verlängerung einer Lizenz

(1) Lizenzen sind zeitlich auf eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren befristet. Sie verlängern sich automatisch um weitere zwei Jahre, sofern nicht durch das Diagnostik- und Testkuratorium vor dem Ablaufdatum festgestellt wird, dass eine erneute Prüfung erforderlich ist, z.B. aufgrund von Änderungen im Fachwissen und / oder in der Normgrundlage und / oder in der DIN 33430 oder in den Kompetenzen zu deren praktischer Umsetzung.

(2) Für den Fall, dass eine erneute Prüfung erforderlich ist, sind die für den erstmaligen Erwerb der Lizenz erforderlichen Lizenzprüfungsinhalte auf dem jeweils aktuellen Niveau mit Betonung der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen und deren Evaluation Prüfungsgegenstand. Näheres regelt der Lizenzprüfungsausschuss.

§6 Zulassung zur Lizenzprüfung

(1) Die Lizenzprüfung MV / ME ist nicht an Zulassungsvoraussetzungen gebunden.

(2) Die Zulassung zur Lizenzprüfung A erfordert angeleitete Praxiserfahrungen in Entwicklung, Planung, Gestaltung und kontrollierter Durchführung von Verfahren zur Eignungsbeurteilung sowie deren Evaluation (siehe DIN 33430).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Lizenzprüfung ist schriftlich an die Deutsche Psychologinnen Akademie zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Angabe der angestrebten Lizenz (A, MV oder ME),
2. die Angabe, ob es sich um eine erstmalige Prüfung, eine Wiederholungsprüfung oder eine Prüfung zur Verlängerung einer bereits erworbenen Lizenz handelt,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Lizenzprüfungsgebühren.

4. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Lizenz A anstreben, reichen die ausgefüllte Selbsterklärung zum Nachweis der nach DIN 33430 notwendigen angeleiteten Praxiserfahrung (Anhang 1) ein. Die DPA kann Nachweise fordern, die die Richtigkeit der Angaben in der Selbsterklärung bestätigen.

(4) Die Deutsche Psychologen Akademie bearbeitet die Anträge. Falls Unklarheiten hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu Lizenzprüfung A bestehen, leitet die DPA die vollständigen Unterlagen an den Lizenzprüfungsausschuss weiter. Über die Zulassung in diesen Fällen entscheidet der Lizenzprüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§7 Prüfungsmodus der Lizenzprüfung

(1) Die Lizenzprüfung ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (ohne Hilfsmittel).

(2) Näheres (z.B. Prüfungsdauer, Anzahl der Fragen, Mindestpunktzahl) regelt der Lizenzprüfungsausschuss durch Verfahrensvorschriften.

§8 Bewertung der Teilprüfungsleistungen und der Lizenzprüfung

(1) Die Teilprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Für die Bewertung der Teilprüfungsleistungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.

(2) Die Lizenzprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Teilprüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden sind und wenn ab dem Datum der ersten erbrachten Teilprüfungsleistung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Andernfalls ist die Lizenzprüfung nicht bestanden.

(3) In der Regel werden die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens nach vier Wochen über das Ergebnis der Lizenzprüfung informiert. Sofern eine Teilprüfung als „nicht bestanden“ bewertet wird, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, wie viele Fragen die als „nicht bestanden“ bewertete Teilprüfung umfasste und welcher Anteil dieser Fragen falsch beantwortet wurde.

(4) Auf Antrag beim Lizenzprüfungsausschuss ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme findet unter Aufsicht in der Geschäftsstelle der DPA statt.

(5) Einsprüche gegen die Bewertung von Teilprüfungsleistungen oder gegen die Bewertung der Lizenzprüfung sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich an den Lizenzprüfungsausschuss zu richten. Der Lizenzprüfungsausschuss entscheidet über Einsprüche nach schriftlicher Hörung der Prüferin oder des Prüfers. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

(7) Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum angemeldeten Prüfungstermin wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. In diesem Fall muss die Zulassung zur Teilprüfung neu beantragt werden. Die Prüfungsgebühren werden erneut fällig.

(8) Versuche der Kandidatin oder des Kandidaten, bei den Teilprüfungen zu täuschen, führen zur Bewertung „nicht bestanden“.

§9 Wiederholung von Teilprüfungen und der Lizenzprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen nicht bestanden, kann sie oder er die nicht bestanden Teilprüfungen in einem Zeitraum von zwei Jahren bis zu zwei Mal wiederholen. Der Zeitraum von zwei Jahren zählt ab dem Datum der ersten erbrachten Teilprüfung.

(2) Die Wiederholung von Teilprüfungen muss gemäß §6 bei der DPA schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind Angaben nach §6 (3) 2. und 3. beizufügen.

§10 Ausstellung der Lizenzurkunde zur berufsbezogenen Eignungsbeurteilung

(1) Nach bestandener Lizenzprüfung ist innerhalb von vier Wochen die entsprechende Lizenz (s. §3(1)) auszustellen.

(2) Ist abweichend von dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzprüfung ME oder A eine geringere Anzahl von Teilprüfungen bestanden worden, als für die angestrebte Lizenz vorausgesetzt ist, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine andere Lizenz (im Falle von ME: MV, im Falle von A: ME oder MV) ausgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die für die andere Lizenz erforderlichen Teilprüfungen bestanden worden sind.

(3) Die Lizenz ist vom vorsitzenden Mitglied des Lizenzprüfungsausschusses oder einer beauftragten Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Datum der Lizenz ist der Tag, an dem die letzte Teilprüfungsleistung erbracht wurde.

§11 Register

Die DPA führt ein Register von Personen, denen eine Lizenz zur berufsbezogenen Eignungsbeurteilung der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen ausgehändigt wurde und die den Eintrag beantragt haben. Der Eintrag ist freiwillig und kostenpflichtig.

§12 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Lizenzprüfungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei dem Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen c/o Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin, oder c/o Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs), Postfach 08 04 50, 10004 Berlin eingelegt werden. Das Diagnostik- und Testkuratorium entscheidet nach Anhörung des Lizenzprüfungsausschusses über den Widerspruch abschließend.

§13 Gebühren

Die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen setzt jeweils zum 1. Januar für das laufende Jahr eine Gebührenordnung fest. Wird keine neue Entscheidung getroffen, bleibt die bisherige Gebührenordnung in Kraft.

Anhang 1

Erklärung zum Nachweis der Praxiserfahrung zum Erwerb der Lizenz A

Ich erkläre hiermit meine Praxiserfahrungen durch folgenden Nachweis belegen zu können:

**Praxisbericht(e) und / oder Praktikumsbericht(e)
über die Durchführung von mind. zwei Eignungsbeurteilungen**

**Auftragsbestätigung und Rechnung über mindestens
zwei Eignungsbeurteilungen**

**Schriftliche Bescheinigung(en) über mindestens
zwei Eignungsbeurteilungen**

**Arbeitszeugnis/Praktikumszeugnis über
die Tätigkeit im Bereich Eignungsbeurteilungen**

Ort, Datum,

Unterschrift